

WISSENSWERTES

## Hinzuverdienstgrenze für Renten erhöht

Anne-Kathrin Gröninger, Rechtsanwältin

Foto: © Gröninger

**(akg) Einigermaßen klanglos wurde bekannt, dass die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten von bisher 6.300 € auf sage und schreibe 44.590 € angehoben wurde .**

Als Grund dafür wird genannt, dass durch die Coronakrise derzeit ein besonders hoher Bedarf an medizinischem Personal bestehe. Aber auch in anderen Wirtschaftsbereichen kann es zu Personalengpässen aufgrund von Erkrankungen oder Quarantäneanordnungen kommen. Derzeit dürfte das auch auf die fleischverarbeitende Industrie zutreffen. Um die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt zu erleichtern, hat die Bundesregierung die geltende Hinzuverdienstgrenze für das Jahr 2020 von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben. Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen somit nicht zu einer Kürzung einer vorgezogenen Altersrente. Ab dem Jahr 2021 gilt dann wieder die bisherige Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro pro Kalenderjahr, so die Information der Deutschen Rentenversicherung.

Die Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober 2020 werden auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage angehoben. Für eine kurzfristige Beschäftigung werden keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt und somit auch keine Rentenanwartschaften erworben. Die Höhe des Verdienstes spielt keine Rolle. Maßgeblich ist, dass Ihre Beschäftigung von vornherein vertraglich oder aufgrund ihrer Eigenart - zum Beispiel bei Erntehelfern - befristet und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Insbesondere mit Blick auf die Saisonkräfte in der Landwirtschaft werden die Zeitgrenzen befristet ausgeweitet, weil aufgrund der Corona-Pandemie diese voraussichtlich in deutlich geringerer Anzahl zur Verfügung stehen. Bisher betragen die Grenzen drei Monate oder 70 Arbeitstage.

Die Änderungen basieren auf dem „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)“. Die Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen gilt für Neu- und Bestandsrentnerinnen und -rentner. **Keine Änderungen gibt es hingegen bei den Hinzuverdienstregelungen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei der Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten**, so die Deutsche Rentenversicherung. Dies ist auch konsequent, da die verminderte Erwerbsfähigkeit dann angenommen wird, wenn der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nicht in der

Lage ist, mehr als drei, bzw. mehr als 6 Stunden werktätlich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein. Würden die neuen Hinzuverdienstgrenzen auch für ErwerbsminderungsrentnerInnen gelten, würden die überhöhten Einkünfte aus vermehrter Arbeitszeit sicher zu Rückfragen hinsichtlich der angenommenen Erwerbsunfähigkeit führen.

Ob jedoch auch für ErwerbsminderungsrentnerInnen für denselben Zeitraum nicht eine erhöhte Hinzuverdienstmöglichkeit bestehen sollte und ob ihr Ausschluss von dieser Regelung verhältnismäßig ist, kann hinterfragt werden. Auch wenn klar sein dürfte, dass eine Voll- oder auch nur teilweise Beschäftigung für Erwerbsminderungsrentner zu viel sein dürfte, könnte man meines Erachtens auch diesen RentnerInnen die Möglichkeit geben, mehr als 6.300 € hinzuverdienen, um die Engpässe zu überbrücken.

**Wir suchen Auszubildende zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (m/w/d) zum 1.8.2020 und freuen uns auf Ihre Bewerbung.**

GRÖNINGER  
ANWALTSKANZLEI

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER  
Rechtsanwältin  
Mediatorin

PETER MEYERING  
Rechtsanwalt

Lingener Straße 38  
49716 Meppen  
Telefon 0 59 31.496 78 26  
Fax 0 59 31.496 78 78

[www.anwaltskanzlei-groeninger.de](http://www.anwaltskanzlei-groeninger.de)

Bis 30.06.2018 in Bürogemeinschaft mit:  
HERMANN JOSEPH B. BRÜWER  
Rechtsanwalt i.R. und Notar a.D.